

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 21

Neuteich, den 28. Mai

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 2. Juni
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und
Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

ferner ist im Monat Juni bequeme Gelegenheit zur Beratung durch
den fürsorgearzt gelegentlich der **Impfnachschautermine**
(nicht der Impstermine!), welche stets **eine Woche nach dem**
Impftermine am selben Ort zur selben Zeit stattfinden (vergl.
den Impfplan im Kreisblatt Nr. 16. S. 50.)

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die
Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere ver-
mittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch
wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 20. Mai 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Dr. Mangold.

Nr. 1a. Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde
werden für den Monat Juni die nachstehenden Termine festgesetzt:

- Tiegenhof.** Dienstag, den 2. Juni d. Js., vorm. 9 Uhr, vor der
Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf.** Montag, den 8. Juni d. Js., mittags 1 Uhr, vor
dem Bahnhof.
- Neuteich.** Freitag, den 26. Juni d. Js., mittags 12,45 Uhr,
vor dem Hotel Deutsches Haus.

Ich ersuche, die vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu
veröffentlichen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 2.

Abschätzung des Arbeitsbedarfs der bei der landw. Berufsgenossenschaft versicherungs- pflichtigen Betriebe.

Durch § 25 der neuen Satzung für die landw. Berufsgenossen-
schaft freie Stadt Danzig ist ab 1. Januar 1925 als Beitragsmaß-
stab für die Umlegung der Genossenschaftsbeiträge anstelle des Grund-
steuerfußes der Maßstab des Arbeitsbedarfs eingeführt worden. Nach
§ 18 Ziffer 2 und § 25 der Satzung obliegt die Abschätzung des Ar-
beitsbedarfs der Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten dem Sek-
tionsvorstande. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, über die
Arbeiter- und Betriebsverhältnisse innerhalb der öffentlich bekannt
gegebenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Vom Genossen-
schaftsvorstand ist hierfür ein besonderer Fragebogen vorgeschrieben,
der jedem Betriebsunternehmer nebst 1 Exemplar der „Richtlinien
für die erstmalig im Jahre 1925 vorzunehmende Abschätzung des
Arbeitsbedarfs“ durch die Ortsbehörden zugestellt werden wird. Be-
triebsunternehmer, die außer den gewöhnlichen Arbeitern noch Be-
triebsbeamte und Sacharbeiter beschäftigen, erhalten zur Ausfüllung
ferner eine Nachweisung der diesen gewährten Gehalts- und
Naturalbezüge.

Die Frist für die von den Betriebsunternehmern zu machenden
Angaben wird hiermit auf die Zeit vom **4. Juni d. Js. bis**
einschl. 2. Juli d. Js. festgesetzt. Bis zu letzterem Tage sind
die ordnungsmäßig ausgefüllten Formulare an die Gemeindebehörde
wieder einzureichen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um sofortige Bekanntgabe
der obigen Frist, Austeilung der Formulare an die Betriebsunter-
nehmer und Wiedereinsendung an den Kreis Ausschuss **bis späte-**
stens zum 10. 7. d. Js. ersucht. In der Bekanntmachung ist
darauf hinzuweisen, daß bei Unternehmern, welche die Angaben nicht

rechtzeitig, vollständig oder der Wahrheit gemäß machen, der Sek-
tionsvorstand sie nach seiner Kenntnis der Verhältnisse richtig zu
stellen hat.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

- Die vorstehende Bekanntmachung findet Anwendung auf alle land-
und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dazu gehören jetzt auch die
reine Gärtnerei, die Friedhofs-gärtnerei sowie der Friedhofs- und
Parkbetrieb. Es sind zu unterscheiden a) selbständige oder Haupt-
betriebe, b) Nebenbetriebe, c) mitversicherte Tätigkeiten. In den
jedem Betriebsunternehmer auszuhandigenden „Richtlinien für die
Abschätzung des Arbeitsbedarfs“ ist das Wesen der einzelnen Be-
triebsgattungen genau erläutert.
- Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich über den
Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt die Gemeinde in der
die gemeinsamen oder die zu den Hauptzwecken des Betriebes
dienenden Gebäude liegen. Der Unternehmer kann sich mit den
Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.
- Unternehmer eines Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung
der Betrieb geht; bei verpachtetem Grundstück mithin der Pächter;
bei Dienstländereien, wenn sie vom Stelleninhaber selbst bewirt-
schaftet werden, der letztere.
- Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Wirtschaften hat
nach dem vom Genossenschaftsvorstande beschlossenen Tarif zu ge-
schehen. Der Tarif, wie er im Staatsanzeiger für Danzig Teil II
Nr. 11 für 1925 veröffentlicht ist, schreibt für den hiesigen Kreis
folgendes vor:

Kulturart:	bei einer	bei einer	bei einer	bei einer
	Fläche bis zu 2,5 ha	Fläche von 2,5 bis 10 ha	Fläche von 10 bis 25 ha	Fläche über 25 ha
Es sind für den Hektar und das Jahr an Ar- beitstagen abzuschätzen:				
I. Landwirtschaftsbetrieb:				
1. Ackerland	80	60	55	50
2. Wiesen	20	20	20	20
3. Weideland	3	3	3	3
II. Gärtnereien einschl. friedhofs-gärtnerei so- wie friedhofs- u. Park- betrieb	500	500	500	500
III. Forstwirtschaft	4	4	4	4

- Für die Abschätzung der Arbeitstage der Haupt-
betriebe kommen lediglich die vorstehenden Tarif-
ziffern in Frage. Die Arbeitsleistung von Betriebsbe-
amten und Sacharbeitern ist beim Abschätzen nicht mitzurechnen.
Für diese Personen ist der tatsächliche Entgelt bzw. der Jahres-
arbeitsverdienst in der besonderen Nachweisung anzugeben.
- Bei Nebenbetrieben ist die **wirkliche Zahl der Arbeits-**
tage zu ermitteln und anzugeben. In solchen Betrieben dauernd
beschäftigte Arbeiter sind mit 300 Arbeitstagen anzusehen, weib-
liche nach Verhältnis des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes auf
männliche umzurechnen.
- Besonders aufmerksam wird noch darauf gemacht, daß als Neben-
betriebe nur solche Unternehmen in Frage kommen, die **nicht**
schon als gewerbliche Betriebe der Unfallgenossen-
schaft freie Stadt Danzig angehören. Vor Aufnahme
eines Betriebes als Nebenbetrieb ist sonach stets sorgfältig zu
prüfen, ob das Unternehmen nicht schon bei der Unfallgenossen-
schaft versichert ist. Eine sorgfältige Prüfung muß ferner darauf-
hin eintreten, ob es sich tatsächlich um einen Nebenbetrieb der
Landwirtschaft handelt, oder ob nur ein **Teilbetrieb der Land-**
wirtschaft vorliegt. Teilbetriebe sind alle Unternehmen, die lediglich
als ein Ausfluß oder Abschluß der Landwirtschaft erscheinen und
ausschließlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Land-
wirtschaft dienen. Derartige Teilbetriebe bilden Bestandteile der
Landwirtschaft und sind **nicht** besonders anzunehmen. Als
Nebenbetrieb kann ein Unternehmen nur dann gelten, wenn es
von der Landwirtschaft wirtschaftlich abhängig
ist und wenn die Landwirtschaft den Schwerpunkt
des versicherten Gesamtbetriebes darstellt.
- Nebenbetriebe, die nach Ansicht der Gemeindebehörde nicht zur
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehören, aber auch bei
der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig nicht versichert sind,

sind dem Kreisauschuß von den Ortsbehörden bei Einreichung der ausgefüllten Fragebogen auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.
Tiegenhof, den 20. Mai 1925.

Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.
Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises, welche noch mit der Einreichung der Hundesteuerverzeichnisse für das 1. Halbjahr 1925 säumig sind, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattoberfügung vom 27. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 17 — an Einwendung derselben **bestimmt innerhalb 10 Tagen** erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgt.
Tiegenhof, den 22. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden, soweit noch säumig, unter Bezugnahme auf meine Kreisblattoberfügung vom 15. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 16) nochmals an Rücksendung der ihnen s. St. überwiesenen Bücher nunmehr **bestimmt bis zum 10. Juni d. Js.** ersucht.
Tiegenhof, den 16. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Lungenheilstätte Jenkau.

Nach Mitteilung des Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose in der freien Stadt Danzig wird die Lungenheilstätte Jenkau, falls nicht unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten, demnächst eröffnet werden. Für die Behandlung in der Anstalt werden die aus der nachstehend abgedruckten Aufstellung ersichtlichen Kosten erhoben.
Gesuche um Aufnahme sind an die Anstaltsleitung zu richten, die weitere Auskunft jederzeit erteilt.

Kostenaufstellung für Krankenbehandlung in der Lungenheilstätte Jenkau.

	Bemerkungen:
Tagesatz für Angehörige der Invalidenversicherung und für die von Kommunalverbänden überwiesenen Kranken	6,50 G
Tagesatz für Angehörige der Angestelltenversicherung (Zimmer zu 2 u. 3 Betten)	7,50 G
Tagesatz für Kinder	4,— G
Besonderes.	
Leihgebühr für Bettwäsche für Angehörige der Angestelltenversicherung, monatlich:	1,25 G
Krankenbeförderung mit Auto nach und von der Heilstätte je	3,— G
Leihgebühr für jede Wolldecke, wöchentl.:	0,15 G
Leihgebühr für Liegesack, wöchentl.:	0,15 G
Fiebermesser	1,— G
Speisefasche	0,80 G
Abreibehandschuh	0,80 G
Künstliche Lichtbestrahlung	Nach den Sägen d. städt. Krankenhaus in Danzig.
Röntgenbestrahlung	
Röntgendurchleuchtung	
Röntgenaufnahme	
Anlegung eines künstl. Pneumothorax	18,50 G
Pneumothoraxnachfüllung	5,— G
Pneumothoraxnachfüllung mit Röntgendurchleuchtung	13,— G
Besondere größere Eingriffe wie z. B. Punktion der Brusthöhle	Mindestsätze d. Danziger Gebührenord. v. 15. 1. 23.
Besondere teure Medikamente	Selbstkostenpr.
Ärztlicher Zwischenbericht	2,50 G
Ärztlicher Schlußbericht	5,— G
	zu Händen d. leitend. Arztes, entspricht den Mindestsätz. d. Danziger Gebührenord.

Tiegenhof, den 22. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Geflügelcholera.

Die Geflügelcholera unter dem Hühnerbestande des Käsewäpäckers Bernert in Seyersvorderkampen ist erloschen.
Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hugo Schulle in Grenzdorf B. ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 18. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der Gutsbesitzer Hermann Schmidt in Tralau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8a.

Personalien.

Der Amtsvorsteher Esau in Platenhof ist vom 26. 5. bis Ende Juni d. Js. verreist. Die Wahrnehmung der Amtsvorsteher- und Standesamtsgeschäfte erfolgt durch den Stellvertreter, Hofbesitzer Johann Friesen in Tiegenhagen.
Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 9.

Brückensperre.

Die Brücke über den Mühlengraben in Station 0,3 im Zuge der Chaussee Tiegenort—Voll-Licht wird vom 2. Juni d. Js. ab für die Dauer der Reparaturarbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.
Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

Das Kreisbauamt.

Nr. 10.

Brückensperre.

Die Brücke über die Tiege im Zuge der Chaussee Tiegenort—Voll-Licht in Station 0,6 wird vom 2. Juni d. Js. ab für die Dauer der Reparaturarbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.
Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

Das Kreisbauamt.

Nr. 11.

Herstellung von Installationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Großes Werder.

Die Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder darf nur von solchen Firmen ausgeführt werden, die hierzu vom Ueberlandwerk ausdrücklich zugelassen worden sind. Bisher haben folgende Firmen die Zulassung erhalten:

1. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Danzig, Elisabethwall 9.
2. Bayerische Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft, Bauabteilung in Tiegenhof, Neue Reihe Nr. 121 b.
3. Danziger Bergmannsgesellschaft in Danzig, Dominikswall 1.
4. Danziger Elektrizitätsgesellschaft in Danzig, Lawendelgasse 2/3.
5. Danziger Siemensgesellschaft in Danzig, Am Olivaer Tor 1.
6. Ingenieurbüro A. Giedt in Danzig, Hochschulweg 2a.
7. J. Kreyenberg in Danzig, Gr. Serbergasse 5.
8. Landwirtschaftliche Großhandelsgesellschaft i. Danzig Krebsmarkt 7/8.
9. Viktor Liehau A. = G. in Danzig, Kanalgasse 38.
10. Ordenselektrizitätsgesellschaft in Marienburg, Höfergasse 8.
11. Otto Schwandt in Danzig, Sandgrube 22.
12. Albert Voigt und Co. in Danzig, Vorstädtischer Graben 50.
13. Fritz Bientert in Neuteich.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Ueberlandwerk Großes Werder.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Dieserigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die es bisher versäumt haben, uns die für die Berichterstattung über den Saatensstand und das Ernteergebnis bestellten Gutachter namhaft zu machen und die am 20. j. M. fälligen Saatensstandsberichte einzureichen, werden hiermit ersucht, das Versäumte unverzüglich bis zum 1. Juni nachzuholen.
Danzig, den 25. Mai 1925.

Statistisches Landesamt der Freien Stadt Danzig. Wandertage.

Die Herren Schulleiter und Lehrer weise ich auf Beachtung der seiner Zeit bekannt gegebenen Bestimmungen über die monatlichen Wandertage hin. Tag und Ziel der Wandertage sind in jedem Falle vorher anzuzeigen.
Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der Kreis schulrat.
Weidemann.

— **Verbesserung des Feuerzuges.** Die ländlichen Ortschaften wenden jetzt der Feuerzicherheit wiederum eine größere Aufmerksamkeit zu. Die Bestrebungen verdienen eifrigste Förderung, da die Feuerzicherheit nicht dem einzelnen allein, sondern der Erhaltung des Nationalvermögens dient. Die aus der alten Westpreussischen Feuerzozietät hervorgegangene „Die Danzig“ Versicherung-Aktien-Gesellschaft läßt den ländlichen Gemeinden zur Unterstützung ihrer Bestrebungen zur Förderung der Feuerlöschwesens fortgesetzt namhafte Beihilfen zukommen. In dem Geschäftsjahr 1924, dessen Ergebnisse jetzt abgeschlossen sind, hat sie im Freistadtgebiet folgende Beihilfen gewährt: Gemeinde Nickelswalde 200 G, Neumünsterberg 300 G, Praust 500 G, Rosenberg 300 G, Neuteich 150 G, Trockenhütte 50 G, Gottswalde 200 G, Mönchengrebin 150 G, Kl. Saalau 50 G, Quabendorf 300 G, Schöneberg 200 G, Schmerblock 500 G, Einlage 500 G, Reichenberg 150 G, Langenau 150 G, Schönwarling 50 G, Wohloff 122 G, Stutthof 200 G, Neunhuben 50 G, Ladekopp 300 G, Klempin 200 G, Krieskohl 150 G, Trutenau 150 G.

Westpreussische Kleinbahnen.

Vom 1. Juni bis 15. September 1925 tritt eine weitere Ermäßigung der Frachtsätze für Kalkschlamm, Kalkmergel und Wegebaustoffe in Kraft.

Auskunft erteilen die Stationen.

Die Betriebsdirektion.

AEG

Übernimmt den Ausbau von Ortsnetzen und Anschlußanlagen für Licht- und Kraftzwecke an das neue

Ueberlandwerk Großes Werder

zu den günstigsten Bedingungen.

Ständig großes Lager in

Motoren und Installationsmaterialien

Ausstellung von

Beleuchtungskörpern aller Art
Heiz- und Kochapparaten

Auskunft erteilt in **Liegenhof** unser Ingenieur
Hans Hochfeldt, Marktstr. 73, Tel. Nr. 99 u. 85.

Elektrische Licht- u. Kraftanlagen

werden nach mehr als 20-jähriger Erfahrung
bestens hergestellt von

Alb. Voigt & Co.,

Gegr. 1902 Danzig, Vorstadt. Graben 50 Fernspr. 217, 765

Vom Ueberlandwerk Großes Werder konzessioniert

Mit Ingenieurbesuch und Kostenanschlägen gern
zu Diensten.

